

3. Anhang 2 erhält folgende Fassung:

„Anhang 2 zur Anlage 1n „Politikwissenschaft“: Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Anlage 1n „Politikwissenschaft“ vom 11. Oktober 2006 erbracht wurden

1. Prüfungsleistungen, die nach der Anlage 1n vom 11. Oktober 2006 erfolgreich erbracht worden sind, werden automatisch anerkannt. Fehlversuche werden ebenfalls übertragen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Modul Pol-M3 (s. unter Punkt 4).
2. Studierenden, die das bisherige Pflichtmodul Pol-M5 bereits absolviert haben, wird dieses automatisch für den Wahlpflichtbereich anerkannt.
3. Studierende, die sich vor Inkrafttreten der Anlage 1n „Politikwissenschaft“ vom 9. Oktober 2007 zur Modulprüfung des Moduls Pol-M5 angemeldet oder Prüfungsversuche unternommen haben, beenden dieses Modul. Alternativ können sie nach nicht bestandener erster Wiederholungsprüfung auf ein anderes Wahlpflichtmodul wechseln, wobei die Fehlversuche aus Pol-M5 angerechnet werden. Dieser Wechsel erfolgt auf Antrag.
4. Studierende, die das Modul Pol-M3 bereits absolviert haben, können sich dieses Modul mit 6 CP und der Note der MPL (Teilprüfung der Vorlesung) im Wahlpflichtbereich anrechnen lassen, vorausgesetzt, sie haben nicht auch bereits Pol-M5 absolviert. Die Übung kann als freiwillige Zusatzleistung ins Zeugnis eingetragen werden. Darüber hinaus haben Studierende, die Pol-M3 bereits abgeschlossen haben, noch zwei weitere Optionen: Sie können das komplette Modul als freiwillige Zusatzleistung ins Zeugnis eintragen lassen, oder sie können das neue Pflichtmodul Pol-M2 durch Pol-M3 ersetzen. Alle drei Optionen können nur auf Grund eines Antrags wahrgenommen werden.
5. Studierende, die sich vor Inkrafttreten der Anlage 1n „Politikwissenschaft“ vom 9. Oktober 2007 zur Modulprüfung des Moduls Pol-M3 angemeldet oder Prüfungsversuche unternommen haben, können dieses Modul auf Antrag und unter Anrechnung der Fehlversuche beenden. Anschließend haben sie die unter Punkt 4 beschriebenen Optionen.

Modul	Ersetzbar durch	Anmerkung
Pol-M1	Pol-M1	automatisch (d.h. Ersetzung erfolgt ohne Antrag)
Pol-M2	Pol-M3	auf Antrag
Pol-M4	Pol-M4	automatisch
Pol-M6	Pol-M6	automatisch
Pol-M7	Pol-M7	automatisch
Pol-M3 (6 CP)	Pol-M3 (MPL)	auf Antrag
Pol-M5	Pol-M5	automatisch

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 5. März 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Änderung zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen

Vom 16. Februar 2006

hier: **Anlage 1b „Biologie“**

(vom 13. Februar 2008)

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Februar 2008 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der Anlage 1b „Biologie“ (genehmigt am 21. Dezember 2006, Brem.ABl. 2007 S. 511) zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ vom 16. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 319) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die Anlage 1b „Biologie“ (genehmigt am 21. Dezember 2006, Brem.ABl. 2007 S. 511) zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ vom 16. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 319) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„ § 7

Geltungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Anlage wurde am 21. Dezember 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Bereits erbrachte Leistungen in den Fachdidaktik-Modulen werden wie folgt anerkannt: Das Modul FD 1/FBW nach der Anlage 1b in der am 21. Dezember 2006 genehmigten Fassung wird anerkannt für das Modul Biologiedidaktik 1/Sek in der Fassung der Anlage 1b vom 13. Februar 2008.

Das Modul FD 3/FBW nach der Anlage 1b in der am 21. Dezember 2006 genehmigten Fassung wird anerkannt für das Modul Biologiedidaktik 2/Sek in der Fassung der Anlage 1b vom 13. Februar 2008.“

2. Tabelle 1 erhält folgende Fassung:

Tabelle 1 (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	P/ WP	M/ TP	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Bio 1.2 F	P	6	Einführung in die Biologie 1.2 F				ja	Klausur	x					
Bio 2	P	12	Einführung in die Biologie 2				ja	Klausur		x				
ÖEB 1-L	P	3	Ökologie, Evolution & Biodiversität 1-L				nein	Klausur			x			
ÖEB 2 F	P	3	Ökologie, Evolution & Biodiversität 2 F				nein	Klausur				x		
NHZ 1	P	9	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 1				ja	Klausur					x	
NHZ 2 L	P	3	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 2-L				nein	Klausur						x
Mol. Bio. 1 L	P	6	Molekulare Bio- wissenschaften 1L				ja	Klausur			x			
AIC - L	P	3	Allgemeine Chemie- L				nein	Klausur	x					
Biologiedidaktik 1 -Sek: Theoretische und praktische Grundlagen des Lehrens und Lernens von Biologie	P	6	Einführung in die Fachdidaktik	P	TP	3	ja	Klausur	x					
			Grundlagen des Lehrens und Lernens von Biologie	P			3		Referat mit Skript- erstellung		x			

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	P/ WP	M/ TP	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Biologiedidaktik 2 -Sek: Konzeptionen und Praxis des Biologieunterrichts mit Schulpraktikum	P	9	Fachgemäße Arbeitsweisen 1	P	MP	9	nein	Portfolio				x		
			Theoriegeleitete Planung und Analyse von Unterricht	P									x	
			Schulpraktikum (6 Wochen)	P									x	

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung

MP/ TP: Modulprüfung/ Teilmodulprüfung

3. Tabelle 2 entfällt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2007

Der Rektor
der Universität Bremen